

# **SATZUNG des Vereins „Der Alumni-Verein des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf“ (DAWiD)**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Der Alumni-Verein des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf“ (DAWiD).
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Zusammenführung von Absolventen, Studierenden, Lehrenden und Freunden des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf, insbesondere durch Veranstaltung von Absolvententreffen, sowie der Förderung der wissenschaftlichen und lehrbezogenen Aufgaben dieses Fachbereichs und ihrer Darstellung in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein soll vor allem den wechselseitigen Wissenstransfer zwischen Absolventen und Fachhochschule als „Brücke zwischen Theorie und Praxis“ fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Nur natürliche Personen haben das Stimmrecht. Im Einzelfall kann juristischen Personen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung das Stimmrecht gewährt werden. Natürliche Personen sollen Absolventen, Studierende, Lehrende oder auf andere Weise nahestehende Personen des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf sein.

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Barauslagen im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 können erstattet werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
2. Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.
3. Der Beitrag ist zahlbar für ein Kalenderjahr im voraus. Die Beitragszahlung hat jeweils bis spätestens 01. März des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.
4. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während eines Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand im voraus anzukündigen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Bei mehr als 12-monatigem Zahlungsrückstand eines Mitgliedes kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.
3. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze dieser Satzung kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Schatzmeister.
2. Dem Vorstand sollen 3 Beisitzer durch Wahl beigeordnet werden.
3. Die Beisitzer sind zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt und haben auf diesen Stimmrecht.
4. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand kann einen Beirat (Kuratorium) zu seiner Beratung berufen.

## **§ 10 Vertretung und Verwaltung des Vereins**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereins-Beschlüsse.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der

Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die die Finanzverwaltung des Vereins des vergangenen Jahres prüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen.

## **§ 11 Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
4. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch zehn Stimmen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

## **§ 12 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Die Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Wissenschaften zu verwenden hat.

### **§ 14 Datenschutz**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitgliedes ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht dem Vereinszweck dient.
2. Bei Verstößen eines Mitgliedes gegen Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitgliederdaten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitgliedes entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.

Düsseldorf, den 12. Mai 2002